



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 1/2023

17.01.2023

Mit diesem Rundschreiben geben wir Ihnen eine zusammenfassende Übersicht zu den Neuerungen, die das Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 für Sie als Arbeitgeber vorsieht.

VERTRAG FÜR GELEGENTLICHE MITARBEIT (ex-Voucher)

Mit dem Haushaltsgesetz werden folgende Änderungen ab 2023 eingeführt:

- ✓ Firmen dürfen **pro Jahr max. 10.000 €** für gelegentliche Mitarbeiter verwenden (vorher 5.000 €); die Grenzen für den Mitarbeiter bleiben unverändert (insgesamt max. 5.000 € und beim selben Auftraggeber max. 2.500 € pro Jahr);
- ✓ Firmen mit **bis zu 10 Arbeitnehmern auf unbestimmte Zeit** dürfen diese Vertragsform anwenden (vorher 5 Mitarbeiter);
- ✓ für das **Gastgewerbe gibt es keine zusätzlichen Einschränkungen** mehr;
- ✓ für die **Landwirtschaft ist diese Form nicht mehr möglich**; in diesem Sektor wird für die Jahre 2023 und 2024 eine neue Anstellungsform für gelegentliche Mitarbeit geschaffen – allerdings müssen hier noch die genauen Anleitungen von Seiten des NISF/INPS abgewartet werden.

BEITRAGSREDUZIERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER

Die bereits bestehende Beitragsreduzierung für **Sozialbeiträge zu Lasten der Arbeitnehmer** wird wie folgt bestätigt und ausgedehnt:

Monatliche Beitragsgrundlage		Reduzierung
von	bis	%
0,00 €	1.923 €	3,00%
1.924 €	2.692 €	2,00%
ab 2.693 €		0,00%

BEGÜNSTIGUNGEN FÜR NEUEINSTELLUNGEN

Für folgende bestehende Beitragsbegünstigungen:

- ✓ **Jugendliche bis 36 Jahre**, die ihren ersten Vertrag auf unbestimmte Zeit erhalten und
- ✓ **benachteiligte Frauen** (z.B. mind. 50 Jahre und seit 12 Monaten arbeitslos oder Frauen seit mind. 24 Monate ohne reguläre Beschäftigung unabhängig vom Alter)

wird für das **Jahr 2023 die Höchstgrenze der anwendbaren Reduzierung auf 8.000€ pro Jahr erhöht**.

Für die Anwendung dieser Bestimmung braucht es zuerst noch ein positives Gutachten der EU.



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 1/2023

17.01.2023

ELTERNURLAUB

Das Haushaltsgesetz sieht für den Elternurlaub eine weitere Änderung vor:

- ✓ für **insgesamt 1 Monat** des gesamten Elternurlaubes
- ✓ haben **beide Elternteile alternativ**
- ✓ Anrecht auf **Vergütung von 80%** (anstatt 30%)

Dieses Monat muss innerhalb des sechsten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden.

WEITERARBEIT MIT QUOTE 103

Arbeitnehmer, die innerhalb 31.12.2023 die **Voraussetzungen der sog. „Quote 103“** erfüllen (Lebensalter von mind. 62 Jahren und mind. 41 Beitragsjahre) und sich **entscheiden weiterzuarbeiten**, können betreffend Sozialbeiträge zu ihren Lasten zwischen folgenden Optionen wählen:

- ✓ weiterhin **Einbehalt** auf Lohnstreifen und Einzahlung durch Arbeitgeber (für Berücksichtigung bei Berechnung der zustehenden Rente) oder
- ✓ **Auszahlung.**

Für die Anwendung dieser Bestimmung muss noch eine eigene Ministerialverordnung erlassen werden.

BESTEuerung PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN

Die **Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien** wird für das Jahr 2023 **auf 5% reduziert** (anstatt 10%).

Hierbei handelt es sich um variable Prämien, deren Auszahlung und Höhe an der Zunahme der Produktivität, Qualität, Effizienz oder Innovation gebunden und durch ein Betriebsabkommen mit den Gewerkschaften geregelt ist.

Die Ersatzbesteuerung gilt Mitarbeiter, deren steuerbares Einkommen aus Arbeit im Vorjahr max. 80.000 € beträgt.

Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Sozialbeiträge, d.h. auf den Betrag der Produktivitätsprämie werden die normalen Prozentsätze angewandt.